

Geltungsbereich, Regelungsabschnitte

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der KaiTech IT-Systems GmbH (nachstehend „KaiTech“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der KaiTech gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend „Kunde“) ausschließlich.

Sie bestehen aus folgenden Regelungsabschnitten:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Teil B: Besondere Bestimmungen betreffend die Überlassung von Standardsoftware

Teil C: Besondere Bestimmungen betreffend Softwarepflege und -betreuung

Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KaiTech abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, KaiTech stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KaiTech gelten auch dann, wenn KaiTech in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Angebot, Vertragsschluss

1.1. Die Angebote von KaiTech sind freibleibend und stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, einen Auftrag an KaiTech zu erteilen. Der vom Kunden unterzeichnete Auftrag ist ein bindendes Angebot, das KaiTech innerhalb von 4 Wochen annehmen kann.

1.2. Der Vertrag kommt grundsätzlich mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von KaiTech beim Kunden, spätestens jedoch durch Erbringung der betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen durch KaiTech, zustande.

1.3. Der Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach der Auftragsbestätigung von KaiTech bzw. der jeweiligen Leistungsspezifikation („Leistungsschein“).

2. Preise, Vergütung, Auslagen

2.1. Die vereinbarten Preise ergeben sich grundsätzlich aus der Auftragsbestätigung von KaiTech bzw. dem jeweiligen Leistungsschein.

2.2. Die Preise von KaiTech verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.3. Etwaige Verpackungs- und/oder Lieferkosten, Versicherungskosten sowie etwaige Reisekosten und Spesen werden gesondert berechnet.

2.4. Etwaige Reisekosten bzw. Stornokosten, die KaiTech dadurch entstehen, dass der Kunde vereinbarte Termine nicht einhält oder absagt sind vom Kunden auch dann zu tragen, falls im Einzelfall für die betreffende Reise eine Kostentragung durch KaiTech vereinbart war.

3. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

3.1. Die Rechnungen von KaiTech werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden bzw. an den sich aus dem Leistungsschein ergebenden Zahlungsterminen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, stehen KaiTech die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche, insbesondere Verzugszinsen und ggf. weitere Schadensersatzansprüche, zu.

3.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferungen und Leistungen

4.1. Fristen für Lieferungen und Leistungen von KaiTech beginnen frühestens mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder des Leistungsscheins von KaiTech und sind nur bei ausdrücklicher Zusicherung in der Auftragsbestätigung bzw. im Leistungsschein verbindlich.

4.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen KaiTech, ihre Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird KaiTech die Lieferung oder Leistung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von drei Monaten unmöglich, wird sie von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche KaiTech nicht zu vertreten hat und durch die der KaiTech die Erbringung der Lieferung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird (z.B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Materialbeschaffung). Wird KaiTech von ihrer Leistungspflicht frei, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. KaiTech haftet in diesem Zusammenhang nur für Schäden, für die sie gemäß Ziffer 7 einzustehen hat.

4.3. Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder KaiTech bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist KaiTech berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.

5. Gefahrübergang

5.1. Lieferungen von KaiTech erfolgen ab Werk bzw. Lager von KaiTech. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch KaiTech (bzw. ihre Erfüllungsgehilfen).

5.2. Im Falle der Versendung schließt KaiTech auf Wunsch des Kunden eine Transportversicherung auf dessen Kosten und zu dessen Gunsten ab. Transportschäden hat der Kunde KaiTech sowie dem anliefernden Versandunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Sach- und Rechtsmängel

6.1. Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Kunde die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen. Etwaige Mängel sind vom Kunden in für KaiTech möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde KaiTech spätestens binnen einem Jahr ab der Lieferung anzuzeigen. Versäumt der Kunde die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt die Ware als genehmigt mit der Folge, dass der Kunde seine Mängelrechte verliert.

6.2. Erweist sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen.

6.3. KaiTech kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder sonst unzumutbar ist. Die Nacherfüllung durch KaiTech kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.

6.4. Ist KaiTech mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist KaiTech auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, so hat der Kunde das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Kunden zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Ware nur unerheblich ist. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht KaiTech während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei. Im Falle des Rücktritts ist KaiTech berechtigt, für die durch Kunde gezogene Nutzung aus der Verwendung der Ware in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

6.5. Dem Kunden stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die durch eine den Produktvorschriften (z.B. betreffend die Lagerung, Anwendung oder Verarbeitung) nicht entsprechende Behandlung der gelieferten Ware seitens des Kunden oder Dritter verursacht wurden.

6.6. Die Ansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Lieferung.

6.7. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die gelieferte Ware zurückzuführen ist, so ist KaiTech berechtigt, den mit der Analyse und der sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen von KaiTech, zzgl. etwaiger Reisekosten und Spesen, gegenüber dem Kunden zu berechnen.

6.8. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von KaiTech geltend, wird Kunde KaiTech darüber unverzüglich informieren und ihr soweit als möglich, die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde KaiTech jegliche zumutbare Unterstützung gewähren.

7. Haftung

7.1. KaiTech haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet KaiTech – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.

7.3. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

7.5. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldete unabhängige Haftung, insbesondere aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.6. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von KaiTech verschuldeten Datenverlust, haftet KaiTech deshalb ausschließlich für die angemessenen Kosten der Wiederherstellung der Daten von der durch Kunde zu erstellenden Datensicherung.

7.7. Soweit die Haftung von KaiTech ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von KaiTech. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von KaiTech gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Sicherungsgut an KaiTech ab. KaiTech nimmt die Abtretung an.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, KaiTech unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich der gelieferten Waren eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt.

9. Laufzeit, Kündigung von Verträgen

9.1. Soweit die vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses vereinbart sind und im jeweiligen Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist, läuft der betreffende Vertrag jeweils auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 1 Jahr, und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

9.2. Das Recht der Parteien den betreffenden Vertrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen bleibt unbeschadet.

9.3. Jede Kündigung ist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erklären.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

10.1. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird Paderborn als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

10.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

11. Schriftformklausel, Salvatorische Klausel

11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

11.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

B. Besondere Bestimmungen betreffend die Überlassung von Standardsoftware

Ergänzend zu den unter Teil A beschriebenen Allgemeinen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Überlassung von Standardsoftware die nachfolgenden Bestimmungen. Soweit Bestimmungen dieses Teil B von Regelungen des Teil A abweichen sollten, gehen die Bestimmungen des Teil B vor.

1. Vertragsgegenstand

1.1. KaiTech überlässt dem Kunden gegen die im Leistungsschein (in diesem Teil B nachfolgend „Systemschein“) genannte Vergütung das im Systemschein genannte Computerprogramm in ausführbarer Form.

1.2. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem Systemschein und der Programmbeschreibung.

1.3. Installation und Schulung der Software ist im Rahmen der Softwareüberlassung nicht geschuldet. Diese sonstige Beratungs- oder Dienstleistungen sind gesondert zu vereinbaren und erfolgen nach Maßgabe von Teil C.

2. Lieferung

2.1. Die Software wird in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert; der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand. Die Software wird auf einem Datenträger geliefert oder dem Kunden, soweit im Systemschein so vereinbart, durch Übermittlung der zum Download aus dem Internet erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt.

2.2. Mit der Software erhält der Kunde die im Systemschein genannte Dokumentation, welche soweit im Systemschein nicht anderes vereinbart ist, grundsätzlich in ausdrückbarer Form auf dem Datenträger, mit welchem die Software ausgeliefert wird, enthalten ist bzw. für den Fall, dass ein Download der Software aus dem Internet vereinbart ist, durch Bereitstellung zum Download aus dem Internet.

3. Rechtseinräumung

3.1. KaiTech räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Software im Rahmen seines Geschäftsbetriebs auf der im Systemschein genannten Anzahl von Arbeitsplätzen zu nutzen. Der Kunde ist dementsprechend berechtigt, die Software auf maximal der im Systemschein genannten Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen.

3.2. Das Nutzungsrecht entfällt für den Fall und solange der Kunde die im Systemschein genannte Vergütung nicht oder nicht vollständig entrichten sollte, wobei der Vergütungsanspruch von KaiTech in voller Höhe bestehen bleibt.

3.3. Der Kunde ist berechtigt, Sicherheitskopien der Software und übliche Datensicherungen in angemessener Zahl zu erstellen.

3.4. Der Kunde ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KaiTech nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben bzw. zu veräußern.

3.5. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Software mit einem Kopierschutz und einem Lizenzschlüssel versehen ist.

3.6. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Software bzw. der Dokumentation oder auf dem Datenträger dürfen weder verändert noch entfernt werden.

4. Sach- und Rechtsmängel

4.1. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ware, d.h. Software und ihre Dokumentation, nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich aus dem Systemschein und der Programmbeschreibung.

4.2. An der Software und der Dokumentation stehen Lieferant und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung der Software erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

4.3. Soweit der Kunde Programme selbst oder durch Dritte ändern lässt, entfallen sämtliche Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch KaiTech hierdurch nicht beeinträchtigt werden bzw. wurden.

4.4. Die Nutzungsentschädigung gemäß Teil A, Ziffer 6.4. wird auf Basis einer 4-jährigen Gesamtnutzungszeit der Software ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

C. Besondere Bestimmungen betreffend Softwarepflege und -betreuung

Ergänzend zu den unter Teil A und Teil B beschriebenen Bestimmungen gelten hinsichtlich Softwarepflege und -betreuung die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Soweit Bestimmungen dieses Teil C von Regelungen des Teil A und/oder Teil B abweichen sollten, gehen die Bestimmungen des Teil C vor.

1. Leistungen

1.1. KaiTech erbringt für die im Leistungsschein (in diesem Teil C nachfolgend „Pflegeschein“) aufgeführte Software (Vertragssoftware) die folgenden Pflegeleistungen gegen die im Pflegeschein genannte Vergütung:

- Lieferung weiterentwickelter Versionen der Software
- individuelle Beseitigung von Mängeln in der Software
- Hotline

1.2. Darüber hinaus bietet KaiTech dem Kunden zusätzlich folgende, über die in Ziffer 1.1 hinausgehenden, Leistungen bei gesondertem Auftrag und gegen gesonderte Vergütung an:

- Installation
- Überwachungsmaßnahmen
- Einweisungen und Schulungen von Mitarbeitern
- Anpassungen der Software

1.3. Voraussetzung für die Leistungen ist, dass der Kunde die vereinbarte Vergütung entrichtet und die Vertragssoftware mit der im Pflegeschein genannten Soft- und Hardwareumgebung am im Pflegeschein angegebenen Ort betreibt.

2. Lieferung neuer, weiterentwickelter Versionen

2.1. KaiTech überlässt dem Kunden neue, weiterentwickelte Versionen der Vertragssoftware („neue Versionen“).

2.2. Neue Versionen können Fehler vorangegangener Versionen beseitigen und/oder vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten.

2.3. Die Lieferung an den Kunden erfolgt jeweils durch Lieferung des Objektcodes inklusive Dokumentation der geänderten Funktionen auf einem Datenträger bzw. soweit im Systemschein so vereinbart, durch Übermittlung der zum Download aus dem Internet erforderlichen Informationen. Der Quellcode ist grundsätzlich nicht Vertragsgegenstand.

2.4. An der neuen Version der Vertragssoftware räumt KaiTech dem Kunden das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Vertragssoftware berechtigt wurde (vgl. auch Teil B).

2.5. Soweit dies für neue Versionen erforderlich ist, sind die erforderlichen Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung Sache des Kunden, insbesondere im Hinblick auf eine neue Version des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung der neuen Version erforderlicher Drittsoftware.

2.6. Der Kunde wird ihm gelieferte neue Versionen jeweils unverzüglich bei sich einspielen und auf eventuelle Mängel hin untersuchen.

3. Individuelle Beseitigung von Mängeln in der Software

3.1. KaiTech wird ihr vom Kunden mitgeteilte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

3.2. Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Kunde jeweils binnen angemessener Frist nach Freigabe durch KaiTech die aktuelle Version der Vertragssoftware bei sich einsetzt.

3.3. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware oder ihre Dokumentation bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Beschreibung der Funktionalität enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.

3.4. KaiTech wird einen ihr bekanntwerdenden Mangel nach ihrer Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen beseitigen:

- Übermittlung eines Patches/Bugfixes, das der Kunde bei sich installiert,
- Übermittlung einer neuen Programmversion, die den Mangel nicht mehr enthält,
- Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung. Kunde wird diese Handlungshinweise durch kompetentes Personal umsetzen, soweit ihm zumutbar.

- Mangelbeseitigung Vor-Ort erfolgt nur, wenn keine der oben genannten Maßnahmen erfolgsversprechend ist.

4. Hotline

Für die Meldung von Mängeln und zur Anwenderunterstützung stellt KaiTech eine telefonische Hotline bereit. Diese Hotline ist unter der im Pflegeschein genannten Nummer von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen und ortsüblichen Feier-tage am Standort von KaiTech im Zeitraum vom 08:00 bis 17:00 Uhr besetzt.

5. Remote-Zugang

Um eine kurzfristige Leistungserbringung zu ermöglichen und Vor-Ort-Einsätze möglichst zu vermeiden, wird der Kunde auf seine Kosten einen Remote-Zugang entsprechend den Anforderungen von KaiTech einrichten und unterhalten.

6. Vergütung

6.1. Die pauschale Pflegevergütung sowie der Berechnungszeitraum ergeben sich aus dem Pflegeschein oder der Auftragsbestätigung.

6.2. Die Vergütungen für Zusatzleistungen ergeben sich – soweit diese nicht im Pflegeschein bestimmt sind - aus der jeweils gültigen Preisliste von KaiTech.

6.3. Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.4. KaiTech berechnet einen erforderlichen Vor-Ort-Einsatz zuzüglich Reisekosten und Reisezeiten sowie Spesen entsprechend den gemäß Ziffer 7.2. anwendbaren Preisen.

6.5. Die Pauschale ist jeweils zum ersten Werktag des Berechnungszeitraums fällig. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist jeweils mit Rechnungsstellung fällig.

6.6. Beginnt die Vertragslaufzeit nicht zum 1. Werktag des vereinbarten Berechnungszeitraums, so wird die Vergütung für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Beginn des kalendarischen Berechnungszeitraums anteilig tagesgenau berechnet und ist zum Beginn der Vertragslaufzeit fällig.

6.7. KaiTech ist berechtigt, die vereinbarten Vergütungen zu Beginn eines Berechnungszeitraumes entsprechend ihrer aktuellen Preisliste anzupassen. KaiTech teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens 2 Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens den Pflegevertrag zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraumes zu kündigen.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1. Sachmängel werden während der Laufzeit des Pflegevertrages im Rahmen der Beseitigung von Mängeln gemäß Ziffer 3 beseitigt.

7.2. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte an einer Pflegeleistung nicht wirksam eingeräumt werden konnten.